

**3753/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Norbert Sieber, Barbara Neßler,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 24.11.2023	Änderungen laut Antrag vom 24.11.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p style="text-align: center;"><a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p><b>Hinweis der ParDion:</b> Beim Fundort der letzten Novelle fehlt zwischen „Nr.“ und „115“ ein Leerzeichen; daher müsste es im Eingang richtig heißen:</p> <p style="text-align: center;">... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2023, ...:</p> <p style="text-align: center;"><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	Das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2023, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. In § 9 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 Z 3 wird jeweils die Zahl „7 800“ durch die Zahl „8 100“ ersetzt.</i>	
(3) Ausgeschlossen von der Beihilfe sind Personen, deren Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (§ 8) den Grenzbetrag von 7 800 Euro übersteigt.		(3) Ausgeschlossen von der Beihilfe sind Personen, deren Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (§ 8) den Grenzbetrag von <del>7 800</del> <b>8 100</b> Euro übersteigt.
<p><b>§ 24.</b> (1) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nach diesem Abschnitt hat ein Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptivkind, Pflegekind), sofern</p> <p>1. ...</p>		<p><b>§ 24.</b> (1) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nach diesem Abschnitt hat ein Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptivkind, Pflegekind), sofern</p> <p>1. ...</p>
3. der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (§ 8 Abs. 1) dieses Elternteiles im Kalenderjahr den absoluten Grenzbetrag von 7 800 Euro nicht		3. der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (§ 8 Abs. 1) dieses Elternteiles im Kalenderjahr den absoluten Grenzbetrag von <del>7 800</del> <b>8 100</b> Euro

<p><b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 24.11.2023</b></p>	<p><b>Änderungen laut Antrag vom 24.11.2023</b></p>	<p><b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>)</b></p>
<p>übersteigt und dieser Elternteil während des Bezuges keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhält.</p>		<p>nicht übersteigt und dieser Elternteil während des Bezuges keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhält.</p>
	<p><i>2. Dem § 50 wird folgender Abs. 41 angefügt:</i></p>	
	<p>„(41) § 9 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/202x treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“</p>	<p><b>(41) § 9 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/202x treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.</b></p>